

sozialistisches Eigentum oder sogar nur Volkseigentum bestehen darf. Im Gegensatz zu anderen sozialistischen Verfassungen, so schon zur Verfassung der UdSSR von 1936 in Art. 6 und auch zur Verfassung der UdSSR von 1977 in Art. 11, ist die Verfassung der DDR diesen Weg nicht gegangen. Sie enthält keine speziellen Regeln über das Eigentum am Boden. Ein anderer Weg wäre gewesen, in der Verfassung im Zusammenhang mit den Subjekten des Eigentums ausdrücklich zu regeln, wem die Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens zusteht. Auch das ist nicht geschehen. Für den Boden im Volkseigentum gilt, daß seine Nutzung und Bewirtschaftung wie die aller Objekte des Volkseigentums grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen erfolgt und daß sie vom Staat durch Verträge genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit und zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums übertragen werden können (Art. 12 Abs. 2 Sätze 3-5) (s.

Rz. 32, 33 zu Art. 12). Die Regelung der Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens in genossenschaftlichem Eigentum ist der einfachen Gesetzgebung ebenso überlassen, wie die Regelung darüber, welcher Boden zu diesem Eigentum gehört (s. Rz. 11-15 zu Art. 13). Freilich gilt sowohl für das Volkseigentum wie für das genossenschaftliche Eigentum am Boden der allgemeine Grundsatz des Art. 10 Abs. 2, demzufolge das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist (s. Rz. 25 ff. zu Art. 10). Für das Privateigentum am Boden gilt der Satz des Art. 11 Abs. 3, wonach der Gebrauch des Eigentums nicht den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen darf (s. Rz. 12 zu Art. 11). So ist Art. 15 Abs. 1 lediglich eine Bekräftigung von Sätzen, die in anderen Artikeln der Verfassung bereits enthalten sind.

2. Regelungen in der einfachen Gesetzgebung.

a) Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung volkseigener Grundstücke und zur 6. Regelung des Verfahrens bei der Übertragung solcher Grundstücke auf andere Rechtsträger bestimmt die Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. 7. 1969<sup>2</sup>, auch für die Ersteinsetzung von Rechtsträgern beim Übergang von Grundstücken in Volkseigentum: Rechtsträger volkseigener Grundstücke können sein

- (1) volkseigene Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie andere Organe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- (2) staatliche Organe und staatliche Einrichtungen,
- (3) sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

Rechtsträger volkseigener Grundstücke können nur juristische Personen sein. Natürliche Personen sind, wie es dem Wesen des sozialistischen Eigentums entspricht, davon ausgeschlossen. Die Rechtsträgerschaft sozialistischer Genossenschaften entspricht Art. 12 Abs. 2 Sätze 3-5 sowie § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften<sup>3</sup>. Die Möglichkeit der Übertragung an gesellschaftliche Organisationen ist plausibel, weil diese Subjekte von sozialistischem Eigentum sind (Art. 10 Abs. 1).

<sup>2</sup> GBl. II S. 433.

<sup>3</sup> Vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577).